



Amtsgericht Lünen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28.04.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 127, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Werne-Stadt, Blatt 8365,

BV lfd. Nr. 1

1/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Werne-Stadt, Flur 35, Flurstück 1611, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße, 3.465 qm

Werne-Stadt, Flur 35, Flurstück 1612, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße, 425 qm,

Werne-Stadt, Flur 35, Flurstück 1614, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße, Westmauer, 1.923 qm,

verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit St 23 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz.

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um ein Teileigentum an einem Tiefgaragenstellplatz (Nr. 23) in der Steinstraße 42,44 in Werne. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in der Tiefgarage im Untergeschoss eines drei- bis viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Bj. um 2002), in dem sich Arztpraxen, Büros, Wohnungen und Ladenlokale befinden. Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich an der südlichen Gebäudefront, etwa im Bereich des Hauseinganges

Steinstraße 42. Es handelt sich um einen offenen Tiefgaragenstellplatz mit Markierung und Nummerierung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

20.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.